

**Satzung des  
Turnierreiterverein Gut Bohmerhof e.V.**

**§ 1  
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen **Turnierreiterverein Gut Bohmerhof e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 83646 Wackersberg, Burgfrieden 20-24.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des KRV Oberland, Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Oberbayern, des Bayerischen Reiter- und Fahrerverbandes und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

**§ 2  
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Der Turnierreitervereins Gut Bohmerhof e.V. bezweckt:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Turnierreitsports;
  - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
  - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 11).

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Vereinseintritt gilt auch die Zustimmung erteilt, dass Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben dürfen. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO (*Leistungs-Prüfungs-Ordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN)*) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet und übermittelt werden. Bei Ablehnung kann durch den/die Abgelehnte die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Dies muss binnen 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand gefordert werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet sodann, eine gesonderte Mitgliederversammlung muss nicht einberufen werden. Der/dem Abgelehnten muss in dieser Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
3. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreitverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN (der *Deutschen Reiterlichen Vereinigung*).

### **§ 3a**

#### **Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes und des Code Of Conduct der FEI ([Fédération Equestre Internationale](#)) zu beachten.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung, den Vorschriften des Landesverbandes sowie den besonderen Bestimmungen des Veranstalters. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des jeweiligen Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge und Arbeitsstunden**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu Beginn der Mitgliedschaft bzw. eines Geschäftsjahres zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Jahr Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Arbeitsstunden können u. a. durch Mithilfe bei Veranstaltungen oder durch Teilnahme an Arbeitseinsätzen abgegolten werden.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet wurde.

4. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und dessen Mitgliedschaft nicht ruht, eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen können ihre –mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende- Einwilligung zur selbstständigen Ausübung des Stimmrechtes ab dem vollendeten 16. Lebensjahr schriftlich widerrufen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimmrecht. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Wahlen/ Abstimmungen erfolgen durch geheime Wahl (Stimmzettel), auf Antrag von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vorstandsmitgliedes, welches die Gut Bohmerhof GmbH & Co. KG entsendet,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden bzw. die Höhe des Entgeltes bei Nichtleistung
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
  - die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder (vgl. § 11).

## **§ 9**

### **Vorstand /**

### **Entsendungsrecht der Gut Bohmerhof GmbH & Co. KG**

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
  - der/die Vorsitzende,
  - der/die stellvertretende Vorsitzende,
  - der/die Schriftführer/in,

- der/die Schatzmeister/in,
  - ein weiteres Vorstandsmitglied, welches die Gut Bohmerhof GmbH & Co. KG (GBKG) durch schriftliche Mitteilung entsendet. Die Entsendung ist unbefristet und kann jederzeit widerrufen werden. Das durch die GBKG entsendete Vorstandsmitglied muss kein Mitglied des Vereins sein.
  - bis zu drei weitere Mitglieder als
    - Pressewart
    - Jugendwart
    - Beauftragter für den TurniersportPersonalunion bei diesen 3 Positionen, auch aus Mitgliedern des Vorstandes, ist möglich. Lediglich der/die Vorsitzende darf keines dieser drei Ämter bekleiden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
  4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
  - Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - die Führung der laufenden Geschäfte.
2. Der Vorstand darf gegen Mitglieder bei Verstößen gegen den §3a folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) im wiederholten Fall die Aberkennung der Mitgliedschaft.

Das betroffene Mitglied kann die Strafe binnen vier Wochen durch eine schriftlich begründete Beschwerde beim Vorstand anfechten, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Zu diesem Zweck ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Andere Tagesordnungspunkte sind in dieser Mitgliederversammlung nicht zulässig.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen, durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Reitverein, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.